

„Ein vertiefender Blick auf den § 218 StGB“ Theologisch-ethischer Impuls

Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister
Professur für Moraltheologie
Katholisch-Theologische Fakultät
Universität Bonn
Rhein-Sieg-Forum, Siegburg, 02.09.2024

Der normative Grundkonflikt des Schwangerschaftskonflikts

Selbstbestimmungsrecht

der Frau
über eigenen Körper und
über eigene Fortpflanzung

Würde und Lebensrecht

eines jeden Menschen,
auch des Ungeborenen und
unabhängig von der Mutter

Theologische Deutung

Gottebenbildlichkeit eines jeden Menschen
Heiligkeit des Lebens
Lebensschutz

- Konflikte zwischen normativen Überzeugungen in einer pluralen Gesellschaft
- Konflikte in der Priorisierung von ethischen Prinzipien, Werten und grundlegenden Rechten
- Gesetzliche Regelung des Schwangerschaftskonflikts ist von einem persönlichen Schwangerschaftskonflikt zu unterscheiden.

Argumente gegen aktuellen § 218 StGB und rechtliche Neuregelung

- Derzeitige Regelung **kriminalisiere** Frauen, die abtreiben (wollen), und **diskreditiere** Ärzt*innen, die Abtreibungen vornehmen.
- Derzeitige Regelung **behindere** hinreichendes Angebot an Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.
- Derzeitige Regelung **missachte** das Recht der Frauen, selbstbestimmt **über den eigenen Körper verfügen** zu dürfen.
- Pflichtberatung **diskriminiere** Frauen.
- Pflichtberatung **missachte** das Recht der Frauen auf **reproduktive Selbstbestimmung**.
- Die Regelung von § 218f StGB mit SchKG **sei inkonsistent**.

Kritische Diskussion einer rechtlichen Neuregelung

- Frauen, die gemäß §218a StGB abtreiben, werden nicht kriminalisiert („Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“).
- Liegt überhaupt eine objektive Diskriminierung vor:
 - Bei ca. 100.000 Abtreibungen gemäß §218a StGB pro Jahr
 - Frauen, die gemäß §218a StGB abtreiben und dies nicht finanzieren können, bekommen sogar gemäß §§ 19f. SchKG die Kosten vom Bundesland ersetzt.
- Frau können Einrichtungen für Abtreibungen auf zumutbare Weise erreichen (2 h Hinfahrt und 2 h Rückfahrt).
- Schwangerschaftskonfliktberatung hat gemäß § 5 SchKG ergebnisoffen zu erfolgen und soll Frauen „helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“ (§ 219 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Rechtlich-ethische Klarstellungen

- BVerfG-Urteil (1993) bestätigt das Lebensrecht des Ungeborenen unabhängig von Frau => staatliche Schutzpflicht
- Begriff der reproduktiven Selbstbestimmung ist nicht geeignet, um die moralische Situation des Schwangerschaftskonflikt hinreichend zu bestimmen:
 - Recht auf Leben wird nicht respektiert.
 - Entscheidungssouveränität in Krisensituation wird überschätzt.
- Es gibt kein Menschenrecht auf Abtreibung! Es würde zudem mit den Kinderrechten, die auch das ungeborene Leben betreffen, kollidieren.
- § 218 StGB ist politischer Kompromiss und sichert den sozialen Frieden (gegen Polarisierung in pluraler Gesellschaft)

§ 218 StGB und das Prinzip der doppelten Anwaltschaft

- Jeder Mensch, auch das ungeborene menschliche Leben, hat unbedingte und unantastbare Würde (**Lebensrecht**).
- Respektierung des Gewissens und der freien Entscheidung der Frau in einer existenziellen Konfliktlage (**Selbstbestimmung**).
- Prinzip der doppelten Anwaltschaft:
 - Anwaltschaft für die Frau und ihr Recht auf Selbstbestimmung (gegen sozialen Druck, emotionale Unsicherheit, fehlende Ressourcen)
 - Anwaltschaft für das Lebensrecht des Ungeborenen
- Beratungspflicht als Instrument der doppelten Anwaltschaft

Beratungspflicht als Instrument der doppelten Anwaltschaft

- Beratungspflicht als Kompromiss von Überzeugungskonflikten dient dem gesellschaftlichen Ausgleich
- „Beratung“ => respektiert Selbstbestimmung der Frau
- „Pflicht“ => respektiert Lebensrecht des Ungeborenen
- Beratungspflicht dient
 - Entlastung von Frauen, sich für Beratung zu rechtfertigen gegen sozialen Druck
 - Sicherstellung der Wahrnehmung von Beratung als Instrument einer verantwortlichen Entscheidungsfindung
 - Sicherstellung der Kenntnis von Hilfsangeboten
 - Sicherstellung der Berücksichtigung des eigenständigen Lebensrecht des Ungeborenen
 - Förderung einer verantwortlichen Gewissensentscheidung

Gründe gegen Auslagerung von § 218 StGB in ein eigenes Gesetz

- Gegen eine Auslagerung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem StGB spricht:
 - Signalwirkung i.S. der „Legalisierung“ der Abtreibung
 - Leben ist fundamentales Gut und fundamentale Güter sind im StGB verankert
 - nur über StGB lässt sich Beratungspflicht rechtlich sichern
- Schwangerschaftsabbruch und Fortpflanzungsmedizin sind grundsätzlich verschieden und lassen sich nicht in demselben Gesetz regulieren.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**